

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der **IKK classic,**
der **Knappschaft,**
den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird folgender

2.Nachtrag

zur

Honorarvereinbarung 2015

vom 02.10.2014

vereinbart:

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2015“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

1. Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

2. Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

„2. Der Punktwert zur Berechnung der regionalen EUR-Gebührenordnung (Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) wird rückwirkend für das Jahr 2015 neu festgesetzt auf 10,4713 Cent. Er ergibt sich als regionaler Punktwert aus dem um einen Zuschlag von 0,1995 Cent (1,942 %) erhöhten bundeseinheitlichen Punktwert von 10,2718 Cent als Orientierungswert.

Zur Ermittlung des vorgenannten Punktwertzuschlages wird der in Anlage 3 der Honorarvereinbarung 2015 beschriebene Rechenweg angewendet.

Die sich aus der Absenkung des vorläufig geführten regionalen Punktwertes (10,4858 Cent; siehe Ziffer 2. der Honorarvereinbarung 2015 i.d.F. vom 02.10.2014) um 0,0145 Cent für die Quartale I bis IV des Jahres 2015 ergebenden Rückzahlungsbeträge sind jeweils gesondert im entsprechenden Quartal I bis IV/ 2018 im Formblatt 3 in KV-spezifischen Vorgängen auszuweisen und mit der jeweiligen Schlussrechnung für die Quartale I – IV/2018 zu erstatten.

Die quartalszugehörige Korrektur (im Folgenden beispielhaft dargestellt für das 1. Quartal) erfolgt mit den Vorgängen 060-067:

Bezeichnungen:

- Vorgang 060 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2014 MGV
- Vorgang 061 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2014 EGV
- Vorgang 062 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2015 MGV
- Vorgang 063 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2015 EGV
- Vorgang 064 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2016 MGV
- Vorgang 065 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2016 EGV
- Vorgang 066 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2017 MGV
- Vorgang 067 - Ausgleich Punktwertkorrektur 1. Quartal 2017 EGV

Eine Saldierung der jeweiligen Beträge im Rechnungsbrief für die jeweilige Schlussrechnung des Quartals I bis IV/2018 ist zulässig.

Die Fälligkeit der Rückzahlungsbeträge tritt zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderungen aus der jeweiligen Schlussrechnung für die Quartale I bis IV/2018 ein.

Die KV Hamburg wird eine Korrektur der Vergütungen von bereichsfremden Versicherten der KVH gegenüber den jeweiligen Wohnort-KVen im Rahmen der Richtlinie über den Fremdkassenzahlungsausgleich vornehmen.“

3. Die Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Für Leistungen nach den Abschnitten 1.7.1 bis 1.7.2 und 1.7.4 des EBM exklusive der Leistungen nach den Ziffern 4.4., 4.5. und 4.22. dieses Vertrages wird ein Zuschlag in Höhe von 0,3563 Cent auf den regionalen Punktwert nach Nr. 2 gezahlt.“

4. Es wird eine Anlage 3 „Rechenweg des regionalen Punktwertzuschlags“ neu aufgenommen. Diese ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Nachtrags.

5. Mit dieser Anpassung der Punktwertzuschläge setzen die Vertragspartner Ziffer 4. der Protokollnotiz zur Honorarvereinbarung 2015 abschließend um.

Hamburg, den 10.04.2018

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Anlage 3

zur Honorarvereinbarung 2015

Rechenweg des regionalen Punktwertzuschlags gem. Nr. 2 der Honorarvereinbarung 2015 (nach Dau, 2013; lt. BSG-Urteil 2017)

- basierend auf drei volkswirtschaftliche Indikatoren
 - Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer₁
 - Arbeitnehmerentgelt je geleisteter Arbeitsstunde₂
 - Bruttoinlandsprodukt je Einwohner₃
- es sind jeweils die Werte des (Vor-)vorjahres anzusetzen;
- als allgemein zugängliche Quelle dient das Gemeinsame Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder → <http://www.vgrdl.de/VGRdL/> (für die Berechnung des regionalen Punktwertzuschlages des Jahres 2015 wird abschließend der Berechnungsstand: August 2017 / Februar 2018 verwendet. Spätere Korrekturen der verwendeten Berechnungsgrundlagen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bleiben unberücksichtigt.)
- im Folgenden werden die Ergebnisse der Berechnungsschritte 1. bis 5. sowie 7. in Prozent [%] und die Ergebnisse der Berechnungsschritte 6.1 bis 6.3 in EuroCent [cent] ausgewiesen

1. Prozentuale Abweichung der Indikatoren: Hamburg vs. Bund

je volkswirtschaftlicher Indikator_{1,2,3} gilt: $a_{1,2,3} = ((\text{Wert_HH} / \text{Wert_Bund}) * 100) - 100$

2. Durchschnittliche, prozentuale Abweichung der Indikatoren: Hamburg vs. Bund

arithmetisches Mittel der prozentualen Abweichungen $a_{1,2,3}$: $\bar{a} = 1/3 * (a_1 + a_2 + a_3)$

3. Schätzung der prozentualen Abweichung arztpraxisrelevanter Kosten $b_{\text{Praxiskosten}}$ in Hamburg vgl. zum Bund

auf Grundlage der durchschnittlichen, prozentualen Abweichung \bar{a} (HH vs. Bund) der volkswirtschaftlichen Indikatoren gilt: $b_{\text{Praxiskosten}} = (\bar{a} / 2) - 1 \%$

4. Schätzung des prozentualen Honorarzuschlags $c_{\text{Personal/Miete}}$ zum Ausgleich höherer Praxiskosten in Hamburg vgl. zum Bund

$b_{\text{Praxiskosten}}$ gilt mindestens für den Kostenblock Personal & Miete, für den ein Arzt etwa 30 % der Praxiskosten aufbringt, daher gilt: $c_{\text{Personal/Miete}} = b_{\text{Praxiskosten}} * 30 \%$

5. Anpassung des Zuschlags $c_{\text{Personal/Miete}}$ aufgrund der betriebswirtschaftlichen Attraktivität Hamburgs

Begrenzung des prozentualen Zuschlags um 1/3 der Schätzung:

$$c_{\text{Personal/Miete}^{**}} = c_{\text{Personal/Miete}} - (c_{\text{Personal/Miete}} / 3)$$

6. Anpassung des Zuschlags unter Berücksichtigung der Steigerung des aktuellen OPWs zum Vorjahr

6.1 Berechnung der Steigerung des aktuellen OPWs zum Vorjahr

$$d_{\text{OPW_Differenz}} [\text{cent}] = \text{OPW}_{\text{aktuell}} [\text{cent}] - \text{OPW}_{\text{Vorjahr}} [\text{cent}]$$

6.2 Berechnung des Zuschlags basierend auf $\text{OPW}_{\text{Vorjahr}}$:

$$e_{\text{Zuschlag_OPW Vorjahr}} [\text{cent}] = \text{OPW}_{\text{Vorjahr}} [\text{cent}] * c_{\text{Personal/Miete}^{**}}$$

6.3 Berechnung des aktuellen Zuschlags abzüglich der Steigerung des OPWs zum Vorjahr

$$f_{\text{Zuschlag-OPWSteigerung}} [\text{cent}] = e_{\text{Zuschlag_OPW Vorjahr}} [\text{cent}] - d_{\text{OPW_Differenz}} [\text{cent}]$$

7. Berechnung des prozentualen, regionalen Punktwertzuschlags x

$$x = (f_{\text{Zuschlag-OPWSteigerung}} [\text{cent}] / \text{OPW}_{\text{aktuell}} [\text{cent}]) * 100$$